

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 60 (1966)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

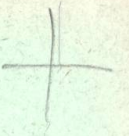
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2



Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

15. Januar 1966 60. Jahrgang

Herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Taubstumm-
und Gehörlosenhilfe (SVTG), für die deutsch-, italienisch-
und romanischsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB)

*Herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe (SVTG) für die deutsch-, italienisch- und romanischsprachige Schweiz
Offizielles Organ des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB)*

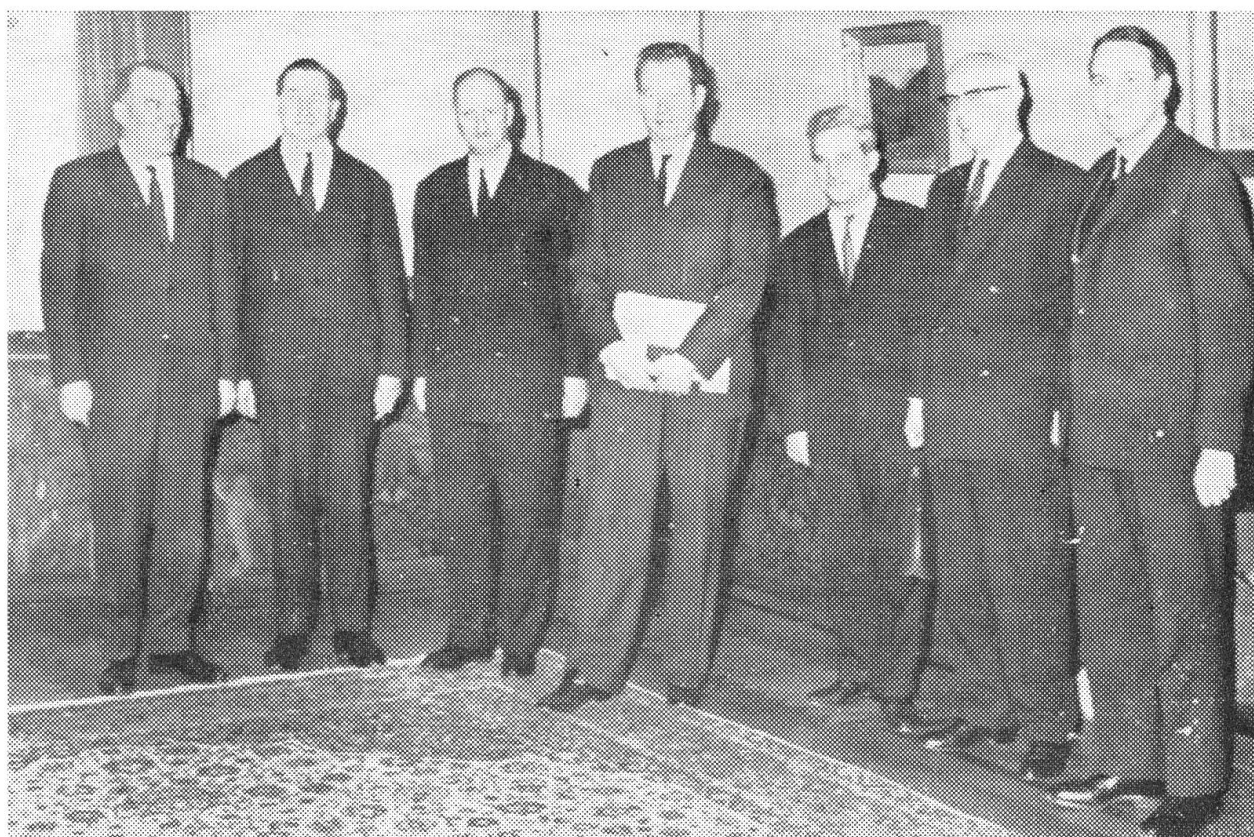
Evangelische Beilage

Gute Fahrt im neuen Jahr

wünschen wir auch unsern sieben Landesvätern. Sie kamen am 4. Januar im Bundeshaus zur ersten Sitzung dieses Jahres zusammen. Letztes Jahr gab es total 90 Bundesrats-Sitzungen. — Jeder Vereinsleiter weiß, daß die Hauptarbeit zwischen den einzelnen Sitzungen geleistet werden muß. So ist es auch bei der obersten Behörde unseres Landes. Bundesrat sein ist ein strenger und verantwortungsvoller Beruf. Ein Bundesrat muß auch viel Kritik ertragen können. Denn er kann es ja nicht

allen Leuten recht machen. Darin unterscheidet sich seine Aufgabe nicht von der Aufgabe des Redaktors und des Verwalters unserer «GZ». Aber wie unsere Landesväter, so haben auch Redaktor und Verwalter viel guten Willen. Sie möchten möglichst alle Leser zufriedenstellen und ihnen mit jeder Nummer eine Freude bereiten. Doch die Leser sollten auch guten Willen haben. Sie sollten vor allem in ihrer Zeitung treu bleiben und neue Bezüger und Freunde für sie werben.

Ro.



Dieses Bild zeigt unsere sieben Landesväter. Wer kennt den Namen jedes einzelnen Bundesrates? Wer das nicht weiß, findet die Namen auf Seite 20.